

**Zur Information für die Bühnen des Verbandes Deutscher Freilichtbühnen:  
Stand: 15.05.2020**

**Auflistung von Infektionsschutzmaßnahmen, bei denen eine Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt / Gesundheitsamt für Aufführungen auf Freilichtbühnen möglich wäre:**

**Zur Beachtung:**

Diese Auflagen sind derzeit in Bayern von einem zuständigen Landratsamt für eine Bühne für Aufführungen ab dem 17.05.2020 vorgegeben und führten zu einer Ausnahmegenehmigung, die jederzeit widerrufen werden kann.

Ausnahmegenehmigungen können nur von den örtlich zuständigen Landratsämtern erteilt werden.

Die Auflagen können sich je nach Landkreis und Infektionsdichte sehr stark unterscheiden und dienen lediglich zu einer allgemeinen Information und als Anhaltspunkt.

Inwieweit sie auf andere Bundesländer anwendbar sind, muss mit dem jeweils zuständigen örtlichen Landratsamt / Gesundheitsamt abgeklärt werden.

**Für Aufführungen gilt:**

Die Gesamtzahl der an der Aufführung aktiv beteiligten Personen soll sich auf das absolute Minimum beschränken, die Aufführungslänge soll die der Empfehlungen für Gottesdienste nicht überschreiten (60 Minuten).

Im vorliegenden Fall wurde die Zuschauerzahl von 300 möglichen auf 76 Zuschauer begrenzt.

- Auf Pausen ist zu verzichten
- Gruppenbildungen unter den Zuschauern vor und nach der Aufführung sind zu unterbinden
- Steuerung der Zuschauer durch Absperrungen und Bodenmarkierungen etc., sowie Sicherheitspersonal
- Maskenpflicht für Zuschauer, bis sie auf der Tribüne Platz genommen haben
- Bereitstellung von Handdesinfektionsständern
- Steuerung des Zuschauerstromes beim Betreten und Verlassen des Geländes sowie beim Zugang zur Zuschauertribüne (Abstand 1,5 Meter)
- Abstand der Zuschauer auf der Tribüne mindestens 1,5 Meter links, rechts, vorne und hinten, sofern es keine Familienangehörige sind
- Kein Verkauf von Speisen und Getränken
- Verzicht auf das Abreißen von Eintrittskarten
- Limitierung der Personen (Zuschauer und Akteure, bzw. Personal), die die Toilette benutzen können, dort gilt ein Mindestabstand von 2 Metern, auch auf einer Treppe im Begegnungsverkehr. Sollte der nicht eingehalten werden können, darf sich immer nur eine Person in der Toilette aufhalten (Einlasskontrolle)
- Abstand zwischen Bühne und Zuschauerraum mindestens 5 Meter

- **Personen- und Kontaktdaten** aller an den einzelnen Aufführungen anwesenden Zuschauer, Akteure, Mitarbeiter sind mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeanschrift, tel. Erreichbarkeit beruflich und privat in einer für jede Aufführung getrennten Excelliste zu erfassen und müssen dem Gesundheitsamt auf Anforderung binnen 4 Stunden digital zur Verfügung gestellt werden können. Für die Liste gilt eine Aufbewahrungsfrist von längstens 8 Wochen.

**Folgendes gilt für die Akteure bzw. die Inszenierung:**

- Für Proben und Inszenierung ist ein Verantwortlicher zu benennen
- Verzicht auf körpernahe Szenen
- Mindestabstand auf der Bühne 1,5 m oder Schutzmaske
- Bei exzessivem Sprechen oder Singen beträgt der Mindestabstand 6 Meter
- Proben ausschließlich im Freien unter Einhaltung der Abstandsregelungen
- Personen, die nicht unmittelbar proben, haben sich auf einen größeren Abstand zu entfernen
- Kontaktloses Messen der Körpertemperatur vor jeder Probe und Aufführung  
Verdachtsfälle müssen dann von der Aufführung ausgeschlossen werden
- Mindestabstand bzw. Mund- Nasenschutz bei der Benutzung von Pausen- Sanitär- und Umkleieräume
- Regelmäßige Desinfektion aller genutzte Räume und Gegenstände
- Kostüme zur Wäsche sind in Körben etc. zu sammeln, beim Umgang damit sind Handschuhe und Mund-Nasenschutz zu tragen
- Schauspieler\*innen haben sich selbst zu schminken